



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
 MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN,

28. Februar 1973

☎ 031 / 61 11 11 — TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U
N/REF.:

B.2.410/Vo/fi/7

V
/REF.:

An die
 Oberzolldirektion
 Sektion Grenzbewachung
 Monbijoustrasse 40

an	RVMH	KW				
Datum	B3	14.3.				
Visa	R	M				
EPD		-1.3.73				
Ref.	<u>P.B. 77.42.0.</u>					

3000 B e r n

EPD

-1.3.73

11

Ref. P.B. 77.42.0.

R. 18 MRZ. 73

P.B. 77.62.0. ✓

Notwehr auf ausländischem Boden;
 Waffengebrauch durch Gzw-Beamte

Herr Sektionschef,

Wie Ihnen die Polizeiabteilung am 28. November 1972 mitteilte, hat sie Ihre Anfrage vom 23. November 1972 in oben erwähnter Angelegenheit der Bundesanwaltschaft zur Beantwortung überwiesen. Wegen anderweitiger Inanspruchnahme kommen wir erst jetzt dazu, Ihnen unsere Stellungnahme zu dem uns vorgelegten Problem zu übermitteln.

- Wir klammern die nebeneinander liegenden Grenzabfertigungsstellen, für die Abkommen mit den Nachbarstaaten bestehen, aus. Für diese gelten die Abkommensbestimmungen, die, wie Sie festhalten, den Waffengebrauch auf dem Gebiete des Nachbarstaates im Falle von Notwehr gestatten und im Übrigen vorsehen, dass die Beamten des Gebietsstaates den fremden Beamten beizustehen haben.

Bei Ihrer Anfrage haben Sie jene Grenzstellen im Auge, wo die Abfertigung von jeder Verwaltung auf ihrem Hoheitsgebiet vorgenommen wird. Das von Ihnen aufgeworfene Problem könnte sich jedoch wohl auch



ausserhalb der Grenzabfertigung für die grenzüberwachenden Beamten stellen. In beiden Fällen ist stets vom Notwehrrecht des Gebietsstaates auszugehen.

2. 1. Der schweizerische Grenzwachbeamte, der seinem ausländischen Kollegen bei einem auf diesen erfolgenden Angriff auf ausländischem Gebiet zuhulfe eilt, untersteht den jeweiligen ausländischen Notwehrbestimmungen, umgekehrt der ausländische Beamte für seine Notwehrhandlungen auf schweizerischem Gebiet dem schweizerischen Recht. Es müssten somit zunächst die Notwehrbestimmungen der an die Schweiz angrenzenden Staaten auf ihren Inhalt und auf ihre Tragweite hin geprüft werden.

Mit Bezug auf die vom ausländischen Beamten einem angegriffenen schweizerischen Grenzwachbeamten auf schweizerischem Gebiet erwiesenen Notwehrhilfe verweisen wir auf Art. 33 StGB (vgl. dazu auch Germann, Textausgabe, Bemerkungen mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 33 StGB).

2. 2. Ob im konkreten Fall auch von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf, lässt sich nicht generell festlegen. Nach Art. 33 StGB muss sich die Notwehr auf das notwendige Mass und die entsprechenden Mittel beschränken. Die Verhältnismässigkeit der Abwehr zum Angriff muss gewahrt bleiben. In diesem Rahmen kann unter Umständen auch die Drohung mit der Waffe oder deren Gebrauch angemessen sein.
3. Die Notwehrhandlung im Sinne Ihrer Darlegungen erfolgt stets in Verbindung mit dem Uebertritt auf ausländisches Gebiet. Soweit darin eine strafbare Grenz-

- 3 -

verletzung erblickt werden sollte, so wäre diese unseres Erachtens, jedenfalls aus schweizerischer Sicht, durch Art. 33 ebenfalls gedeckt, sofern gleichzeitig die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt wären.

4. Sollte die Oberzolldirektion den Erlass entsprechender Weisungen an das Grenzwachkorps in Aussicht nehmen, so wären wir zur Zusammenarbeit für deren Ausarbeitung bereit.

Zu überlegen wäre zuvor allerdings noch, ob eine solche Notwehrhilfe über die Grenze hinweg nicht unliebsame Auswirkungen haben könnte. Uebergriffe und Provokationen sind nicht auszuschliessen. Zu denken ist auch an veränderte politische Verhältnisse in den Nachbarstaaten, und zwar nicht nur in der Gegenwart, sondern auch langfristig im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen. Es sind jedenfalls Verhältnisse denkbar, in welchen das Leisten und namentlich das Empfangen solcher Notwehrhilfe schweizerischerseits als unerwünscht betrachtet und durch solche Notwehrübergriffe die zwischenstaatlichen Verhältnisse belastet werden könnten. Diesbezüglich sollte die Oberzolldirektion auch noch das Eidg. Politische Departement begrüßen.

Genehmigen Sie, Herr Sektionschef, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT

Walden

Kopie z.K. an:
Polizeiabteilung
Eidg. Politisches Departement